

Für das Nachschlagewerk!

Für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: Londoner Schuldenabkommen vom 27.2.1953 (BGBl II 331) Anl. IV Art. 9, 35 Anl. V -
AG LondSchAbk. vom 24.8.1953 (BGBl I 1003)
§ 32 -
Gesetz über Zahlungsverpflichtungen gegenüber
Ausländern vom 9.6.1953 (RGBl I, 349)

1. Rechtssatz: Zur Frage, ob nach den Regulationsbedingungen in Anlage IV Art. 9 Anlage V LondSchAbk. Fälligkeitsszinsen zu zahlen sind, wenn Ertragnisse aus Vermögensanlagen - hier Pachtzinsen - vom Schuldner fristgerecht an die Konversionskasse für Deutsche Auslandsschulden gezahlt, von dort aber nicht an den ausländischen Gläubiger gelangt waren.
2. Rechtssatz: Ein deutscher Kaufmann, der sich auf Grund einer vertretbaren Auslegung nicht eindeutiger Regulationsbestimmungen des Londoner Schuldenabkommens verpflichtet hat, seinem ausländischen Gläubiger Fälligkeitsszinsen für Ertragnisse aus Vermögensanlagen - hier Pachtzinsen - zu zahlen, die er fristgerecht an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden gezahlt hatte, die von dort aber nicht an seinen Gläubiger gelangt waren, kann vom Bund Erstattung der Zahlungen verlangen, die er zur Erfüllung dieser Verpflichtung geleistet hat.

Aktenzeichen: III ZR 169/56

- Urt. des BGH v. 29. Mai 1958 LG Berlin-Charlottenburg
KG Berlin

Verkündet
am 29. Mai 1958
Fieser, J. Ang.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma K [REDACTED] R [REDACTED] AG, vertreten durch ihren Vorstand
Carl O [REDACTED], H [REDACTED], B [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesmi-
nister der Finanzen, dieser vertreten durch den Bundesbeauftrag-
ten für die Behandlung von Zahlungen an die Konversionskasse
in Berlin,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
auf die mündliche Verhandlung vom 27. Januar 1958
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger
sowie der Bundesrichter Dr. Weber, Dr. Arndt, Dr. Wolany
und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

I. Auf die Rechtsmittel der Klägerin wird das Urteil
des 2. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
28. Februar 1956 aufgehoben und das Urteil der Zivil-
kammer 15 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlotten-
burg vom 28. Oktober 1955 unter Aufhebung der Kostenent-
scheidung wie folgt abgeändert:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 7.000 DM
zu zahlen.

II. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Rechtsvorgängerin der Klägerin, die K[REDACTED] R[REDACTED] S. B[REDACTED] AG in H[REDACTED] schloß am 28./30. Mai 1929 mit S. B[REDACTED], als alleinigem Inhaber der Firma S. B[REDACTED] & M[REDACTED] Ltd. in L[REDACTED], Zweigniederlassung H[REDACTED], einen Vertrag, durch den sie das Recht erhielt, eine Kühlhausanlage, die S. B[REDACTED] auf einem vom Hamburgischen Staat ermieteten Platz errichtet hatte, gegen eine jährliche "Entschädigung" von 193.000 RM zu benutzen. S. B[REDACTED] ist in L[REDACTED] verstorben. Seine Erben sind britische Staatsangehörige. Die Klägerin zahlte die "Entschädigung" auf Grund des Gesetzes über Zahlungsverpflichtungen gegenüber Ausländern vom 9. Juni 1933 (RGBl I 349) an die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden. Von ihren Zahlungen ist ein Betrag von 582.469,03 RM nicht an die Gläubiger gelangt. Ende 1954 kam zwischen der Klägerin und ihren Londoner Gläubigern auf Grund des Abkommens über Deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 (BGBl II 331) - LondSchAbk. - eine Vereinbarung zustande, nach welcher die Klägerin ihren Gläubigern am 31. Januar 1955 den 10 : 1 umgestellten Schuldbetrag mit 58.246,90 DM und dazu Zinsen zu 4 v.H. für die Zeit vom 28. Mai 1945 bis zum 31. Januar 1955 zahlte.

Die Beklagte hat anerkannt, gemäß § 32 des Ausführungsgesetzes zum Londoner Schuldenabkommen vom 24. August 1953 (BGBl I 1003) - AG LondSchAbk. - zur Erstattung von 58.246,90 DM verpflichtet zu sein. Sie hat entsprechende Zahlung geleistet, bestreitet aber eine Verpflichtung, auch die Zinszahlung zu erstatten.

Mit der Klage macht die Klägerin einen Anspruch auf Erstattung der Zinszahlung in Höhe von 7.000 DM (4. v.H. Zinsen vom 28. Mai 1945 bis 21. Juni 1948) geltend. Sie ist



der Auffassung, daß sie verpflichtet gewesen sei, ihren Gläubigern diese Zinsen zu zahlen, denn ihre Zahlungen an die Konversionskasse hätten nach dem Londoner Schuldenabkommen unberücksichtigt bleiben müssen. Es sei damit die Fiktion begründet, daß die "Entschädigung" bei Fälligkeit nicht gezahlt worden sei. Demnach hätten ihre Gläubiger nach § 353 HGB einen Anspruch auf Verzinsung gehabt.

Die Beklagte, die Klagabweisung beantragt hat, ist der Auffassung, die Klägerin sei nach den Bestimmungen des Londoner Schuldenabkommens ihren Gläubigern gegenüber eine neue Verpflichtung eingegangen. Die Pflicht, Zinsen zu zahlen, sei in dem Abkommen nicht begründet. Es komme nur auf die Regelungsbedingungen des Abkommens an, nicht auf das alte Schuldverhältnis. Schuldnerverzug habe nicht vorgelegen, denn die Zahlungen an die Konversionskasse hätten die Klägerin nach deutschem Recht, dem das Vertragsverhältnis zwischen ihr und S. Behr unterstanden habe, von ihrer Schuld befreit (§ 1 Abs. 2 Gesetz vom 9. Juni 1933). Da in den "Entschädigungs"beträgen Zinsen für die von S. B. bei Errichtung der Kühlhausanlage aufgenommenen Kredite enthalten gewesen seien, stelle sich die Zahlung von Zinsen an die Gläubiger - teilweise - als Zahlung von Zinseszinsen dar. Solche könnten aber nach § 353 Satz 2 HGB nicht gefordert werden.

In den Vorinstanzen ist die Klägerin unterlegen. Mit der Revision verfolgt sie ihren Anspruch auf Zahlung von 7.000 DM weiter. Die Beklagte bittet die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt 6.000 DM. Die Revision ist also statthaft (vgl. § 42 Abs. 1, § 11 Abs. 1 AGLondSchAbk.).

Die Zulässigkeit des beschrittenen Rechtsweges und die ausschließliche Zuständigkeit des angerufenen Landgerichts Berlin ergibt sich aus § 42 Abs. 1 AG LondSchAbk.

Die Klägerin hat der Beklagten fristgerecht von der Regelung ihrer Schuld Mitteilung gemacht und ihren Anspruch auf Erstattung noch in demselben Jahre geltend gemacht, in dem sie ihre Leistung erbracht hatte. Der Erstattungsanspruch ist somit weder ausgeschlossen, noch erloschen (§ 36 AG LondSchAbk.).

Der Bundesbeauftragte für die Behandlung von Zahlungen an die Konversionskasse hat den Erstattungsanspruch der Klägerin mit Schreiben vom 9. März 1955 abgelehnt und die Ablehnung in seinen Schreiben vom 30. März und 16. Mai 1955 aufrechterhalten. Die Klage ist somit zulässig (§ 42 Abs. 3 Ausführungsg. AG LondSchAbk.).

II.

1) Die Klägerin sieht die Grundlage für ihre Verpflichtung, ihren Gläubigern Zinsen zu zahlen, in § 353 HGB. Danach sind Kaufleute untereinander befugt, für ihre Forderungen aus beiderseitigen Handelsgeschäften vom Tage der Fälligkeit an Zinsen zu fordern, ohne daß es darauf ankommt, ob der Schuldner es zu vertreten hat, daß der Gläubiger keine Zahlung erhält (vgl. HGB - RGRK 2. Aufl. § 353 Anm. 5). Die Beklagte hat in der Revisionserwiderung in Zweifel gezogen, ob § 353 HGB auch für ein Rechtsverhältnis zwischen einem deutschen Kaufmann und einer englischen Handelsfirma gelte. Dieser Zweifel ist im vorliegenden Fall unbegründet. Die Klägerin ist eine deutsche Aktiengesellschaft. Auf sie finden nach § 6 HGB die für Kaufleute gegebenen Vorschriften Anwendung. Ihr Vertragsgeg-

ner, S. B., war nach dem im Berufungsurteil in Bezug genommenen Tatbestand des landgerichtlichen Urteils alleiniger Inhaber einer H. Zweigniederlassung der Londoner Firma S. B. & M. Ltd. Diese Firma betreibt nach der Anlage zum Schriftsatz der Klägerin vom 27. Oktober 1955, auf den die Vorderurteile Bezug nehmen, einen Großhandel mit Eiern, sie besitzt in verschiedenen Städten Kühlhäuser. Für die H. Zweigniederlassung dieser Firma, das ergibt sich aus dem Wesen einer Zweigniederlassung und dem Besitz eines Kühlhauses in H. gilt dasselbe. Ob die Zweigniederlassung im Hamburger Handelsregister eingetragen ist oder nicht, ist für die Kaufmannseigenschaft ihres Inhabers, die sich aus § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 HGB ergibt, ohne Bedeutung. Die Kaufmannseigenschaft hängt nach deutschem Handelsrecht nicht davon ab, ob der ein Handelsgewerbe Betreibende Inländer oder Ausländer ist (HGB - RGRK 2. Aufl. Bd. I Allg. Einl. Anm. 41).

Die von einem Kaufmann vorgenommenen Rechtsgeschäfte gelten im Zweifel als zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehörig (§ 344 HGB). Es ist nichts vorgebracht, was geeignet wäre, diese gesetzliche Vermutung zu widerlegen. Also ist davon auszugehen, daß der zwischen der Klägerin und S. B. Behr geschlossene Vertrag beiderseits ein Handelsgeschäft war. Die Voraussetzungen für die Entstehung eines Zinsanspruches nach § 353 HGB waren also gegeben.

2) Das Berufungsgericht sieht in dem Vertrag vom 28./30. Mai 1929 einen Pachtvertrag und in der dort vereinbarten "Entschädigung" einen Pachtzins im Sinne von § 581 BGB. Wenn in § 3 dieses Vertrages gesagt sei, die "Entschädigung" bestehe aus einem Amortisationsbetrag und aus den von S. B. für die aufgetakelten Kredite zu zahlenden Zinsen, so handele es sich bei dieser Aufzählung nur um die Berechnung der Höhe der Entschädigung, an deren Charak-

ter als Pachtzins werde dadurch nichts geändert. Die Klägerin habe nicht etwa Zinsverpflichtungen des S. B. übernommen. Es stünden also nicht Zinseszinsen in Streit. Die Berufung der Beklagten auf § 353 Satz 2 HGB gehe fehl.

Gegen diese Ausführungen bestehen keine Bedenken. Pachtzinsen sind nicht Zinsen im Sinne des Gesetzes, denn sie sind nicht Gegenleistung für die Überlassung eines in Geld oder vertretbaren Sachen bestehenden Kapitals, sondern für die Überlassung des Gebrauchs einer Speziessache, hier der Kühlanlage (Staudinger BGB 9. Aufl., Vorbem. zu §§ 246 bis 248).

3) Das Berufungsgericht stellt darauf ab, ob die Klägerin - die sich nach Anl. IV Art. 9 (1) = Anl. V LondSchAbk. verpflichten mußte, die Forderung ihrer Gläubiger, welche den Einzahlungen der Klägerin entsprechende Zahlungen seitens der Konversionskasse tatsächlich nicht erhalten hatten, "ohne Rücksicht auf die an die Konversionskasse geleisteten Zahlungen nach Maßgabe der neuen Regelungsbedingungen zu erfüllen" - auch verpflichtet war, die von ihr geleisteten Zinszahlungen zu erbringen. Nur wenn das der Fall sei, habe die Klägerin nach § 32 AG LondSchAbk. einen Erstattungsanspruch gegen die Beklagte.

Das Berufungsgericht verneint eine Verpflichtung der Klägerin zur Zinszahlung, denn zu der "Forderung des Gläubigers", im Sinne der Anlage IV Art. 9 I (1) gehöre nicht die in Rede stehende Zinsforderung. Die ursprüngliche Forderung auf Pachtzinsen sei nach § 1 des Gesetzes vom 9. Juni 1933 durch die Zahlungen an die Konversionskasse erloschen. § 1 dieses Gesetzes sei durch § 31 Abs. 1 AG LondSchAbk. erst mit Wirkung für die Zukunft außer Kraft ge-

setzt worden. Auch in Anlage IV Art. 9 LondSchAbk. sei § 1 des Gesetzes vom 9. Juni 1933 nicht als unwirksam bezeichnet worden. In der Regelungsbeschränkung der Anlage IV Art. 9 I 1 (a) und (b) komme gerade zum Ausdruck, daß Zahlungen des Schuldners an die Konversionskasse als tilgend angesehen würden.

Dieser Auffassung lasse sich, so führt das Berufungsgericht aus, nicht entgegenhalten, daß die Gläubiger nach dem Londoner Schuldenabkommen so gestellt werden sollten, als hätte der Schuldner überhaupt nicht geleistet. Es möge sein, daß auch die deutsche Delegation - deren Mitglied Rechtsanwalt Dr. Le^o [REDACTED] sich in seinem von der Klägerin vorgelegten Gutachten in diesem Sinne geäußert hat - bei den Verhandlungen diesen Standpunkt vertreten habe. Entscheidend aber sei allein, was seinen gesetzlichen Niederschlag gefunden habe. Daraus, daß § 1 des Gesetzes vom 9. Juni 1933 in § 31 AG LondSchAbk. erst für die Zukunft außer Kraft gesetzt worden sei, gehe hervor, daß der deutsche Gesetzgeber solche Schuldverhältnisse, die wie das vorliegende deutschem Recht unterlägen, weiter dem § 1 des Gesetzes vom 9. Juni 1933 für die Vergangenheit unterstellt habe. Seien die Forderungen auf Pachtzinszahlung seinerzeit durch die Zahlungen der Klägerin an die Konversionskasse erloschen, so könne ein Zinsanspruch aus § 353 HGB nicht erwachsen sein.

Demgegenüber macht die Revision geltend, die Gläubiger müßten nach dem Londoner Schuldenabkommen so gestellt werden, als ob der Schuldner nichts an die Konversionskasse gezahlt habe. Die Verneinung eines Zinsanspruches aus § 353 HGB bedeute, daß den Gläubigern in Wahrheit die Zahlung an die Konversionskasse doch entgegengehalten werden könne. Daraus, daß der Schuldner sich nach dem Londoner Schuldenabkommen verpflichten müsse, die Forderung der Gläubiger zu erfüllen, daß also eine neue Verpflichtung entstanden sei, folge keineswegs,

daß er die Gläubiger nicht so zu stellen habe, als wenn durch seine Zahlungen an die Konversionskasse keine schuldtilgende Wirkung eingetreten wäre. Wolle man der Ansicht des Berufungsgerichts folgen, so sei ein Zinsanspruch in jedem Falle ausgeschlossen, weil der Schuldgrund immer nur die neue Verpflichtung sei, ohne Berücksichtigung der Lage des Gläubigers in der Vergangenheit. Aus dem Abkommen aber gehe hervor, daß Zinsrückstände für die Vergangenheit sehr wohl Berücksichtigung zu finden hätten.

Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts läßt sich daraus, daß die Bestimmung in § 1 des Gesetzes vom 9. Juni 1933 über die schuldtilgende Wirkung von Zahlungen an die Konversionskasse erst mit dem Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes zum Londoner Schuldenabkommen außer Kraft getreten ist, für die hier zu beurteilende Frage nichts Entscheidendes herleiten.

Aus der Aufrechterhaltung der Bestimmung in § 1 des Gesetzes vom 9. Juni 1933 bis zum Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes LondSchAbk. ergibt sich einmal, daß die vom Schuldner nach LondSchAbk. Anl. IV Art. 9 I 1 eingegangene Verpflichtung auf einem neuen Verpflichtungsgrund beruht (Gurski, Das Abkommen über deutsche Auslandsschulden in "Deutsches Devisenrecht" Teil I B, Loseblattsammlung, herausgegeben vom Deutschen Wirtschaftsdienst GmbH. S. 84). Zum andern hat die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung zur Folge, daß die Schuld in allen den Fällen erloschen bleibt, in denen es sich um Verbindlichkeiten handelt, die nicht unter das Londoner Schuldenabkommen fallen oder in denen der Gläubiger keinen Anspruch auf die Vorteile dieses Abkommens und seiner Anlagen hat (Art. 5 und 15) oder in denen die in Anl. IV Art. 9 I 1 (a) und (b) genannten Voraussetzungen für die nochmalige Übernahme einer Schuldverpflichtung nicht gegeben sind, in denen also der Gläubiger den Einzahlungen des

Schuldners entsprechende Zahlungen seitens der Konversionskasse erhalten und nicht zurückgewiesen hat.

Von dieser Auffassung ist auch der Gesetzgeber bei Erlaß des Ausführungsgesetzes zum Londoner Schuldenabkommen ausgegangen. Das ergibt sich eindeutig aus der Begründung zum Entwurf des Ausführungsgesetzes (Bundestagsdrucksachen 1. Wahlperiode Nr. 447, § 39 des Entwurfes (§ 31 des Gesetzes) enthielt in Abs. 2 die Bestimmung, daß die schuldbefreiende Wirkung von Zahlungen an die Konversionskasse, die vor dem Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes erfolgt sind, durch die in § 39 Abs. 1 (§ 31 Abs. 1) angeordnete Außerkraftsetzung des § 1 des Gesetzes vom 9. Juni 1933 nicht berührt wird. In der Begründung zu diesem Absatz 2 des Entwurfes, der in das Gesetz - als selbstverständlich - nicht übernommen worden ist, wird ausgeführt: "§ 39 Abs. 2 bringt zum Ausdruck, daß die Aufhebung nach Abs. 1 nicht bedeutet, daß die deutsche Auffassung, wonach den Zahlungen an die Konversionskasse schuldbefreiende Wirkung zukommt, aufgegeben sei. Die Bestimmungen in Anlage V des Abkommens, nach denen im Rahmen der Regelung einer Schuld gewisse Zahlungen an die Konversionskasse unberücksichtigt bleiben, werden hierdurch nicht berührt; die Vorschrift hat ihre Bedeutung aber in allen Fällen, in denen es sich entweder um Verpflichtungen handelt, die nicht unter das Abkommen fallen oder in denen der Gläubiger keinen Anspruch auf die Vorteile des Abkommens und seiner Anlagen hat". In der Begründung zu § 40 des Entwurfes (§ 32 des Gesetzes) wird ausgeführt, die Abrede, daß gewisse Zahlungen an die Konversionskasse unberücksichtigt bleiben "führt dazu, daß im Rahmen der Regelung nach dem Abkommen eine Schuld trotz einer solchen Zahlung als fortbestehend angesehen wird. Von diesem Tatbestand geht § 40 aus und regelt die in der Anlage V vorgesehene Erstattung der Leistungen, die im Rahmen einer geregelten Schuld nicht zu erbringen wären, wenn die schuldbefreiende Wirkung der Zahlungen anerkannt worden wäre." Daraus geht klar hervor, daß der Aufrechterhaltung der Bestimmung in § 1 des Gesetzes vom 9. Juni 1933 nicht die Bedeutung beikommt, die ihr das Berufungsgericht beimißt, daß eine alte Schuld

im Rahmen der Regelung nach dem Schuldenabkommen vielmehr als fortbestehend zu betrachten ist.

4) Für den Umfang der vom Schuldner einzugehenden neuen Verpflichtung ist von Bedeutung einmal die Bestimmung in Anlage IV Art. 9 I 1, daß die Forderung ohne Rücksicht auf die an die Konversionskasse geleisteten Zahlungen nach Maßgabe der neuen Regelungsbedingungen zu erfüllen ist, zum anderen die Bestimmung in Anlage IV Art. 20, wonach die Regelung als solche die Forderungen nicht verändert, soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist.

Von Zinsen ist in den neuen Regelungsbedingungen der Anlage IV wiederholt die Rede: Wenn auf eine alte Handelsforderung im Sinne der Anlage IV Art. 1 Zinsen geschuldet werden, so wird für die Errechnung der bis zum 31. Dezember 1952 rückständigen Zinssumme der bisherige Zinssatz, falls er 4 v. H. übersteigt, auf zwei Drittel, jedoch nicht unter 4 v. H. herabgesetzt. Für die Zeit vom 1. Januar 1953 bis zum 31. Dezember 1957 werden Zinsen nicht geschuldet, von da ab gilt wieder ein herabgesetzter Zinssatz. Ein Unterschied zwischen vertraglichen und gesetzlichen Zinsen ist dabei nicht gemacht (Anl. IV Art. 32). Forderungen aus dem privaten Kapitalverkehr in deutscher Währung können weiterhin zu den vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsbedingungen bezahlt werden (Anl. IV Art. 33). Wenn auf Forderungen aus dem privaten Kapitalverkehr, die auf Fremdwährungen lauten, Zinsen geschuldet werden, so wird der Zinssatz ähnlich wie bei den alten Handelsforderungen herabgesetzt (Anl. IV Art. 34).

Hinsichtlich der rückständigen Erträge aus Vermögensanlagen im Sinne der Anlage IV Art. 3, wozu Pachtzinsforderungen gehören, wie sie hier in Rede stehen, ist in Anlage IV Art. 35 lediglich bestimmt, daß die Zahlung nach den geltenden

Devisenbestimmungen in DM erfolgt. Über Zinsen ist nichts gesagt. Welche Folgerungen daraus zu ziehen sind, kann zweifelhaft sein. Der Wortlaut des Abkommens und seiner Anlagen gibt für die hier zu treffende Entscheidung keinen sicheren Anhalt. Auch wenn man auf Sinn und Zweck des Abkommens abstellt, lassen sich hinsichtlich der Frage, ob die Gläubiger der Klägerin Zinsen fordern konnten, verschiedene Auffassungen vertreten:

Man kann einmal wie folgt argumentieren:

a) Pachtzinsen der in Rede stehenden Art fallen unter die Regelung nach Anlage IV des Abkommens (Anl. IV Kap. A Art. 3). "Regelung" in Bezug auf eine Schuld bedeutet, daß Zahlungs- und sonstige Bedingungen für eine solche Schuld gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen durch Vereinbarung zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner oder in einem Verfahren zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner durch rechtskräftiges Urteil oder rechtskräftigen Beschluß eines Gerichtes oder rechtskräftige Entscheidung einer Schiedsinstanz festgesetzt worden sind (Begriffsbestimmung in Art. 3 (k) und (l) des Abkommens). Die Regelung als solche verändert die geregelte Forderung nicht, soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist. (Anl. IV Art. 20). Eine Forderung der in Rede stehenden Art hat die Eigenschaft, unter den hier beteiligten Kaufleuten Zinsansprüche auszulösen, wenn sie - wie hier fingiert - am Fälligkeitstage nicht zum Erlöschen gebracht worden ist. Soweit die Regelungsbedingungen der Anlage IV in das ursprüngliche Schuldverhältnis nicht eingreifen, hat es bei dessen Bedingungen zu verbleiben (Gurski aaO S. 53 Anm. 16a). Hier ist durch gegenteilige Bestimmungen in Anlage IV nichts geändert. Daraus, daß Zinsen in Anl. IV Art. 35 nicht erwähnt werden, folgt noch nicht, daß sie nicht zu zahlen sind, zumal an anderen Stellen der Anlage es aus-

drücklich bestimmt ist, wenn Zinsen nicht bezahlt werden sollen (Art. 32 (2)). "Gegenteiliges bestimmen" erfordert eine ausdrückliche Erklärung. Schweigen heißt nicht, etwas bestimmen. Jedenfalls dann nicht, wenn sich aus dem Schweigen nach dem gesamten Zusammenhang die Absicht, damit etwas zu bestimmen, nicht eindeutig ergibt. Aus der Nichterwähnung von Zinsen in Anlage IV Art. 35 folgt also nicht deren Streichung, und es kann darin nicht eine neue Spezialregelung gesehen werden, die der früheren Bestimmung in § 353 HGB vorgeht, wie die Beklagte geltend macht.

b) Es läßt sich aber mit guten Gründen auch folgende Auffassung vertreten:

Die vom Schuldner zu erfüllende Forderung des Gläubigers ist die Forderung, wie sie vor der Zahlung an die Konversionskasse bestanden hat. Sie ist ohne Rücksicht auf die an die Konversionskasse geleisteten Zahlungen zu erfüllen, d.h. ohne Rücksicht darauf, ob durch diese Zahlung die Schuld nach deutschem Recht schon getilgt worden ist oder nicht. Der deutsche Schuldner soll verpflichtet sein, die an die Konversionskasse geleistete Zahlung noch einmal zu wiederholen (Leverkuhn MDR 1953, 706; Veith BB 1953, 433; Kroog/Luther NJW 1953, S. 1652, 1655).

Umfang und Weise der nochmaligen Zahlung richten sich ausschließlich nach den neuen Regelungsbedingungen. Das bedeutet, daß Leistungen, für die in den Regelungsbedingungen keine Grundlage zu finden ist, auf Grund des Abkommens und seiner Anlagen nicht gefordert werden können.

Wenn in Anlage IV Art. 20 bestimmt ist, daß die Regelung als solche die hier behandelten Forderungen nicht verändern

soll, soweit nichts Gegenteiliges bestimmt ist, so dient diese Bestimmung nur der Klarstellung der Einflußlosigkeit der abstrakten Regelungsbedingungen des Abkommens und seiner Anlagen auf das ursprüngliche Schuldverhältnis. Erst durch die vertragsmäßig, gerichtlich oder schiedsrichterlich zwischen den einzelnen Parteien bewerkstelligte konkrete Regelung kann das ursprüngliche Schuldverhältnis berührt werden.

Was nun die rückständigen Erträgnisse aus Vermögensanlagen hier die Pachtzinsen, anlangt, so darf nicht übersehen werden, daß Art. 3 der Anlage IV nicht an das ursprüngliche Vertragsrecht, hier den Pachtvertrag, anknüpft, sondern allein an die angefallenen Erträgnisse. Nicht Forderungen aus Miete und Pacht sind der zu regelnde Gegenstand, sondern allein die Forderung auf die angefallenen Miet- und Pachtzinsen ohne Rücksicht auf ihren Rechtsgrund. Diesen neuen Schuldgegenstand hat der deutsche Schuldner nach Maßgabe der Regelungsbedingungen zu erfüllen. Als Regelungsbedingung erscheint für Forderungen der vorliegenden Art allein die Bestimmung in Anlage IV Art. 35, daß die Zahlung nach den geltenden Devisenbestimmungen in D-Mark zu erfolgen hat. Im übrigen gelten die allgemeinen Grundsätze der Anlage IV Kap. B, aus denen sich eine Verzinsungspflicht ebensowenig ergibt wie aus Art. 35.

Die im Abkommen vorgeschlagene Regelung ist auch vom Standpunkt der wirklichen Rechtsstellung des Gläubigers aus nicht unbillig. Nach deutschem Recht bestand kein Anspruch auf Fälligkeitszinsen nach § 353 HGB, wie sie hier in Frage stehen. Denn das in § 1 Abs. 1 Ges. vom 9. Juni 1933 enthaltene Verbot, an die Gläubiger Zahlungen zu leisten, machte dem Schuldner die vertragsmäßige Erfüllung unmöglich. Die allein noch zulässige und mögliche Leistung hat er durch Zahlung an die Konversionskasse erbracht. Das Leistungsver-

weigerungsrecht des Schuldners aber schließt die Fälligkeit der Forderung aus, die die Voraussetzung der Verzinsungspflicht ist (Gessler/Hefermehl/Hildebrandt/Schröder HGB § 353 Anm.6). Da nach Anlage IV Art. 9 Ziff. I nur die schuldtilgende Wirkung der Zahlungen an die Konversionskasse außer Betracht zu bleiben hat, nicht aber die sonstigen Folgen des deutschen Rechtes für unbeachtlich erklärt worden sind, war die Klägerin nicht verpflichtet, die in Rede stehenden Zinsen zu zahlen.

III.

Welche der beiden im Vorstehenden dargelegten Auffassungen den Vorzug verdient, braucht im vorliegenden Falle nicht entschieden zu werden. Auch wenn man der Beklagten zugeben müßte, daß die Klägerin sich zur Zahlung der hier in Rede stehenden Zinsen nicht hätte zu verpflichten brauchen, würde damit ihre Erstattungspflicht nicht entfallen:

Ziel des Londoner Schuldenabkommens war die Wiederherstellung normaler Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik und den beteiligten Staaten. Insbesondere sollte das Vertrauen des Auslandes zur deutschen Wirtschaft und zu den deutschen Schuldnern wiederhergestellt werden (Gurski, aaO S. 2/1 unter Hinweis auf den Vorspruch des Abkommens). Hinsichtlich der Regelung der Schuld geht die Anlage IV vom Normalfall der freiwilligen Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner aus. Artikel 14 sieht dabei einen Austausch schriftlicher Erklärungen zwischen Gläubiger und Schuldner vor, daß sie eine Forderung und Verpflichtung nach den Bedingungen des Regelungsvorschlages dieser Anlage regeln wollen. Grundsätzlich wird also die freiwillige Einigung zwischen Gläubiger und Schuldner angestrebt. Nur im Streitfall entscheiden Gerichte oder Schiedsgerichte über Bestand und

Höhe der Forderungen (Anlage IV Art. 15).

Die Gläubiger-Länder legten Wert darauf, daß der ursprüngliche Schuldner sich privatrechtlich zur Regelung der Schuld verpflichtete, die Übernahme einer Zahlungsverpflichtung durch die Bundesrepublik lehnten sie ab. (Gurska, aaO S. 84). Wohl aber verpflichtete sich die Bundesrepublik, dem Schuldner die Beträge zu erstatten, die er aufgewendet hat, um seiner Verpflichtung nachzukommen, die Forderung seines Gläubigers ohne Rücksicht auf seine Zahlungen an die Konversionskasse zu erfüllen (LondSchAbk. Art. 2, Anl. IV Art. 9 I (2)).

Wenn ein Kaufmann sich, - wie hier - für verpflichtet gehalten hat, im Sinne der Zielsetzung des Schuldenabkommens sich mit seinen Gläubigern zu einigen, die dadurch geschädigt waren, daß seine Zahlungen sie nicht erreicht hatten, weil durch ein deutsches Gesetz verboten war, unmittelbar den Schuldbetrag zu überweisen und wenn er dabei auf Grund einer vertretbaren Auslegung der Regelungsbedingungen eine Zinsforderung seines Gläubigers zu erfüllen sich verpflichtet hat, so entspricht es dem Sinn der sich aus dem Abkommen ergebenden Erstattungspflicht der Bundesrepublik, daß sie dem Schuldner die geleistete Zinszahlung erstattet, auch wenn sie selbst der Auffassung ist, daß der Schuldner sich zu dieser Zinszahlung nicht hätte zu verpflichten brauchen.

Die Vorschrift in § 32 Abs. 2 AG LondSchAbk., daß ein Schuldner, der es unterlassen hat, gemäß den Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen einen Regelungsvorschlag zu machen oder eine Beitrittserklärung abzugeben, Erstattung vom Bund nur insoweit verlangen kann, als er zur Leistung auch verpflichtet wäre, wenn er einen Regelungsvorschlag gemacht oder eine Beitrittserklärung abgegeben hätte, mag dahin zu verstehen sein, daß es hier allein auf die im Abkommen eindeutig festgelegte Verpflichtung zur Leistung an-

kommt. In einem solchen Fall strengere Anforderungen zu stellen, ist gerechtfertigt, weil ein solcher Schuldner eben nicht bereit gewesen ist, zur Verwirklichung der Ziele des Abkommens von sich aus freiwillig beizutragen.

Der Klägerin kann auch nicht entgegengehalten werden, sie hätte, bevor sie sich ihren Gläubigern gegenüber verpflichtete, nach § 39 Abs. 2 AG LondSchAbk. vom Bundesbeauftragten eine Erklärung darüber verlangen sollen, ob er die Erstattungspflicht des Bundes hinsichtlich der Zinszahlung anerkenne. Denn eine ablehnende Erklärung würde immer nur eine einseitige Meinungsäußerung des Bundesbeauftragten dargestellt haben und wäre für die Klägerin unverbindlich gewesen. Das ergibt sich schon daraus, daß die Schuldenregelung außer durch Vereinbarung auch durch gerichtliches Urteil und durch Schiedsspruch erfolgen kann, Regelungsmöglichkeiten, bei denen die Erklärung des Bundesbeauftragten keine entscheidende Bedeutung haben würde. Auch wenn die Klägerin sich vor der Einigung mit ihren Gläubigern an den Bundesbeauftragten gewendet und von diesem eine ablehnende Erklärung erhalten hätte, würde sie, ihrer - wie dargelegt jedenfalls vertretbaren - Rechtsauffassung folgend, die Zinsverpflichtung haben eingehen dürfen, ohne daß ihr entgegengehalten werden könnte, sie habe damit auf eigene Gefahr gehandelt. Etwas anderes würde gelten, wenn die Auffassung der Klägerin mit positiven Bestimmungen des Abkommens und seiner Anlagen oder mit einer gefestigten, allgemein anerkannten Auslegung der Regelungsbestimmungen in Widerspruch gestanden hätte. Solange die Bundesregierung nicht von der in Anlage IV Art. 16 eröffneten Möglichkeit Gebrauch macht, durch Anrufung der Gemischten Kommission eine Klärung herbeizuführen, wie die Regelungsbedingungen hinsichtlich der Verzinsung von Erträgen aus Vermögensanlagen auszulegen sind, muß sie

die - wie aufgezeichnet - bestehenden Unklarheiten der Schuldenregelung gegen sich gelten lassen.

Dafür, daß die Klägerin und ihre Gläubiger in arglistigen Zusammenspiel die Befriedigung einer Forderung vereinbart hätten, die sie selbst für unbegründet hielten, um so eine Zahlung von der Beklagten zu erlangen, ist ein Anhalt nicht gegeben. Wie solchenfalles zu entscheiden wäre, kann offenbleiben. Es kann auch dahingestellt bleiben, ob und inwieweit die Klägerin und ihre Gläubiger wirtschaftlich miteinander verbunden sind, wie das zwischen S. B. [REDACTED] und der K. [REDACTED]-R. [REDACTED] S. B. [REDACTED] AG der Fall gewesen sein mag. Denn ein Erstattungsanspruch gegen den Bund nach Maßgabe des AG LondSchAbk. besteht auch, wenn Schuldner und Gläubiger wirtschaftlich als Einheit zu betrachten sind (Gurski, aaO. AG LondSchAbk., Hinweise zu § 63 Abs. 1 a. E.).

Was im Vorstehenden ausgeführt ist, beschränkt sich auf den hier vorliegenden Fall einer Zinszahlung auf Grund des § 353 HGB bei einer Forderung der in Anlage IV Art. 35 erwähnten Art. Wie in sonstigen Fällen zu entscheiden wäre, in denen Regulationsbestimmungen zweifelhaft sein könnten, was insbesondere hinsichtlich der Zahlung von Verzugszinsen gilt, die anders als die Zinsen nach § 353 HGB in der Regel nur geschuldet werden, wenn der Schuldner es zu vertreten hat, daß der Gläubiger keine Zahlung erhält, braucht hier nicht erörtert zu werden (vgl. dazu Gurski aaO. S. 59/4).

IV.

Da die Höhe der Zinszahlung nicht bestritten ist, ihre Berechnung einen Fehler auch nicht erkennen läßt, ist die

Beklagte unter Aufhebung des Berufungsurteils und Abänderung des landgerichtlichen Urteils zur Zahlung der Klagerforderung zu verurteilen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Dr. Geiger

Dr. Weber

Dr. Arndt

Wolany

Dr. Beyer